

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Brühl

(zuletzt geändert durch den Jugendhilfeausschuss am 06.05.2010)
(gültig ab dem 01. Januar 2011)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch die Stadt Brühl ist Maßgabe dieser Richtlinien und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Gefördert wird/werden

- Freizeitmaßnahmen (Ziffer 2.1)
- Internationale Jugendbegegnungen (Ziffer 2.2)
- die Ausbildung von GruppenleiterInnen (Ziffer 2.3.1)
- die Unterstützung von GruppenleiterInnen durch die Ausstellung der Jugendleitercard (Juleica) (Ziffer 2.3.2)
- die außerschulische Weiterbildung (Ziffer 2.4)
- Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente (Ziffer 2.5)
- die Nutzbarmachung von Kinder- und Jugendgruppenräumen (Ziffer 2.6)
- die Anschaffung von Jugendpflegematerial (Ziffer 2.7)
- die Verwaltungsorganisation der Jugendverbänden (Ziffer 2.8).

Bei Maßnahmen des Stadtjugendrings zu Ziffern 2.5 und 2.7 ist eine Förderung ohne Eigenleistung möglich.

1.3 Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände des Stadtjugendrings Brühl, sonstige gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.

1.4 Zuschüsse zu Maßnahmen werden nur für Kinder und Jugendliche sowie Heranwachsende gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in Brühl haben. Auswärtige Teilnehmer zählen zur Gesamtteilnehmerzahl, werden aber nicht gefördert.

1.5 Die gewährten Zuschüsse zu Maßnahmen von Ziffer 2.1 – 2.4 stellen eine Berechnungsgrundlage dar. Die Verteilung der Mittel obliegt dem Träger.

1.6 Die Mindestteilnehmerzahlen sowie die entsprechenden Altersgrenzen sind den Einzelbestimmungen zu entnehmen. An- und Abreisetag werden je als ein Tag abgerechnet. Grundsätzlich gelten Betreuer als Teilnehmer. Bewilligungssummen werden erst ab einem Betrag von 10,00 Euro ausgezahlt. Für jeweils 8 Teilnehmer sollte mindestens ein ausgebildeter Gruppenleiter über 16 Jahre an den Maßnahmen teilnehmen.

1.7 Als Teilnehmer werden Kinder- und Jugendliche vom 6. bis einschließlich zum 17. Lebensjahr und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gefördert, wenn diese sich noch in der Berufsausbildung oder im Studium befinden, den Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten, als behinderter Mensch in einer Behindertenwerkstatt oder ähnlichem tätig sind, oder zur Zeit ohne eigenes Einkommen sind. BetreuerInnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und unterliegen den selben Regeln zur Förderung wie Teilnehmer. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

2. Einzelbestimmungen

2.1 Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden Fahrten, Lager, Wanderungen und Freizeiten. Die Minstdauer beträgt 1 Tag (8 Std.), die Förderhöchstdauer 21 Tage.

2.2 Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland. Die Minstdauer beträgt 5 Tage, die Förderhöchstdauer beträgt 21 Tage. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7, die Förderungshöchstzahl beträgt 40 Teilnehmer. Die Teilnehmer müssen mindestens 14 und dürfen höchstens 27 Jahre alt sein. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer bei Maßnahmen im Inland 3,50 €, bei Maßnahmen im Ausland 5,40 €.

2.3 Gruppenleiter

2.3.1 Ausbildung von GruppenleiterInnen

Gefördert werden mehrtägige und mehrphasige Seminare, die Jugendliche befähigen, Kinder- und Jugendgruppen zu leiten. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5. Hierbei werden Teilnehmer vom 14. bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt. Der Zuschuss beträgt pro Tag bei mehrtägigen Seminaren mit Übernachtung mit durchschnittlich mindestens 5 Stunden täglichem Bildungsprogramm 5,70€ je Teilnehmer. Bei Maßnahmen ohne Übernachtung beträgt der Zuschuss bei 5 Stunden Bildungsprogramm 5,70€ und bei 2 Stunden Bildungsprogramm 2,85€ pro Maßnahme und Teilnehmer.

2.3.2 Förderung von GruppenleiterInnen – Jugendleitercard (JULEICA)

[ANMERKUNG DES SJR: TEXT ZUR VERMEIDUNG VON MISSVERSTÄNDNISSEN NICHT ABGEDRUCKT. BITTE IN DER GESCHÄFTSSTELLE NACHFRAGEN ODER UNTER www.sjr-bruehl.de INFORMIEREN.]

2.4 Außerschulische Weiterbildung

Gefördert werden mehrtägige und mehrphasige Seminare mit einer Höchstdauer von 5 Tagen, die vornehmlich kinder- und jugendpolitische Themen behandelt. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5, die Förderungshöchstzahl 40 Personen. Hierbei können Teilnehmer vom 12. bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt werden. Der Zuschuss beträgt pro Tag bei mehrtägigen Seminaren mit Übernachtung mit durchschnittlich mindestens 5 Stunden täglichem Bildungsprogramm 5,70€ je Teilnehmer. Bei Maßnahmen ohne Übernachtung beträgt der Zuschuss bei 5 Stunden Bildungsprogramm 5,70€ und bei 2 Stunden Bildungsprogramm 2,85€ pro Maßnahme und Teilnehmer.

2.5 Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente

Gefördert werden Projekte und modellhafte Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Die Förderung beträgt max. 70 % der Kosten. Gefördert werden z.B. Projekte, die sich mit der Entwicklung der verbandlichen Jugendarbeit beschäftigen. Experimente, die innovative neue Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendverbandsarbeit schaffen.

2.6 Nutzbarmachung von Kinder- und Jugendgruppenräumen

Gefördert wird die Ausgestaltung, Renovierung und Einrichtung von Kinder- und Jugendgruppenräumen. Der Zuschussbetrag beträgt zwischen 150,00 € und 1.800,00 € jährlich. Erbringt der Träger eine Eigenleistung in personeller oder materieller Art, die einer Höhe von 30 % der entstehenden Kosten entspricht, ist eine Vollfinanzierung möglich. Sonst werden 70 % der Anschaffungskosten gefördert.

2.7 Jugendpflegematerial

Die Anschaffung von Materialien, die zur Durchführung der verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit dienen, fördert die Stadt Brühl mit maximal 70 % der Anschaffungskosten.

2.8 Verwaltungsstrukturzuschuss

Die Stadt Brühl fördert die Verwaltungsstruktur der Jugendverbände in Relation zu ihrer Mitgliederzahl. Die Höhe des Zuschusses beträgt 3,10 € je Mitglied jährlich. Hierbei werden nur Mitglieder berücksichtigt, die die Bedingungen der Ziffer 1.7 erfüllen.

3. Sonderzuschüsse

Träger von Ferienmaßnahmen und Internationalen Jugendbegegnungen können Sonderzuschüsse beantragen. Gefördert werden TeilnehmerInnen, wenn für deren Erziehungsberechtigte oder für den/die TeilnehmerIn selbst zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Bezug von Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Bezug von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)
- Bezug von Leistungen nach dem Asyl bLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
- Behinderung gemäß Schwerbehindertengesetz
- Brühl-Pass

4. Verfahrensbestimmungen

4.1 Die Antragstellung erfolgt an die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings Brühl.

4.2 Zuschussanträge zu den Bereichen

- Freizeitmaßnahmen
- Internationale Jugendbegegnungen
- Ausbildung von Gruppenleiterinnen
- Außerschulische Weiterbildungsmaßnahmen

sind spätestens 2 Monate nach ihrer Durchführung auf den entsprechenden Formblättern zu stellen. Ist eine Abschlagszahlung (60 % der Zuschusssumme) erwünscht, so muss die Beantragung 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Der Verwendungsnachweis ist in diesem Fall sofort nach Beendigung der Maßnahme mit der endgültigen Teilnehmerliste vorzulegen. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach den gültigen Richtlinien durch den Vorstand des Stadtjugendrings. Der Stadtjugendring ist berechtigt, einen Bericht über die jeweilige Maßnahme anzufordern.

4.3 Zuschussanträge zu den Bereichen

- besondere Maßnahmen, innovativen Projekten und Experimenten
- Jugendpflegematerial
- Verwaltungsorganisation

müssen schriftlich bis zum 01.03. des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen. Den Anträgen ist eine schriftliche Begründung über die Notwendigkeit der geplanten Anschaffungen, sowie beim Globalzuschuss eine Mitgliederliste beizufügen. Projekte und modellhafte Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind mit einer ausführlichen Projektbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan zu versehen. Der Stadtjugendring entscheidet basierend auf dem Beschluss der Vollversammlung über die vorliegenden Anträge

4.4 Zuschussanträge zur

- Nutzbarmachung von Kinder- und Jugendgruppenräumen
müssen ebenfalls bis zum 01.03. des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen. Auch hier ist eine schriftliche Begründung über die Notwendigkeit der Anschaffung beizufügen. Der Stadtjugendring erstellt einen Verteilungsplan, der durch die Abteilung Jugend dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

4.5 Anträge zur Jugendleitercard

[ANMERKUNG DES SJR: TEXT ZUR VERMEIDUNG VON MISSVERSTÄNDNISSEN NICHT ABGEDRUCKT. BITTE IN DER GESCHÄFTSSTELLE NACHFRAGEN ODER UNTER www.sjr-bruehl.de INFORMIEREN.]

4.6 Zuschüsse nach diesen Richtlinien können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet worden, sich herausstellt, dass die Angaben im Antrag oder in den Unterlagen nicht der Wahrheit entsprechen, trotz Aufforderung binnen einer gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann. Der Vorstand des Stadtjugendringes ist berechtigt, eine Prüfung der Kassenführung und sämtlicher Belege der Maßnahme, insbesondere des Programms, vorzunehmen.

4.7 Bei dem Nachweis wissentlich falscher Angaben ist ein Ausschluss aus der Förderung bis zu einem Jahr möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand des Stadtjugendringes in Absprache mit der Verwaltung der Abteilung Jugend.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

5.2 Über die Änderung der Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brühl.

5.3 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

5.4 Die bisher geltenden Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Herausgeber: *Stadtjugendring Brühl e.V., V.i.S.d.P. David Miron (1. Vorsitzender)*
Weitere Informationen zur Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen gibt es beim Stadtjugendring Brühl. Der Sachbearbeiter Andreas Zimmermann und der Vorstand helfen gerne jedem weiter. Das Büro des sjr befindet sich im Cultra (Schildgesstraße 112). Stadtjugendring Brühl, Postfach 1813, 50308 Brühl
Tel: 02232 / 507790, Fax: 02232 / 507789, post@sjr-bruehl.de, www.sjr-bruehl.de